

RS Vwgh 1996/8/8 94/10/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.1996

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §26 Abs1 litd;

LMG 1975 §26 Abs2;

LMG 1975 §9 Abs1 litb;

Rechtssatz

Bei der einem kosmetischen Mittel beigegebenen Bezeichnung "dermatologisch getestet" handelt es sich um eine nach § 9 Abs 1 lit b LMG 1975 verbotene gesundheitsbezogene Angabe (Hinweis E 26.9.1994,92/10/0468; hier: Im Hinblick auf die gewählte sprachliche Form des Hinweises "besonders hautverträglich" liegt - im Gegensatz zum E 16.3.1992, 91/10/0005 - eine eindeutige Verknüpfung zwischen Test und Hautverträglichkeit nicht vor).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994100107.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at